

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH zur Durchführung von Fördermittelrecherchen

1. Geltungsbereich

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH" (im Folgenden "AGB" genannt) gelten zwischen der safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH als Auftragnehmerin zur Durchführung von Fördermittelrecherchen (im Folgenden "Auftragnehmer" genannt) und dem jeweiligen Auftraggeber / Besteller von Fördermittelrecherchen (im Folgenden "Auftraggeber" genannt) und regeln die Erbringung von Dienstleistungen des Auftragnehmers für den Auftraggeber zur Durchführung von Fördermittelrecherchen gegen einen vom Auftraggeber einmalig zu entrichtenden Preis, sofern nicht abweichend davon etwas anderes vereinbart und geregelt ist.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- 2.1. Gegenstand und Umfang des Auftrages ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung oder Auftragsbestätigung. Der Auftrag umfasst in der Regel eine kommentierte Fördermittelrecherche. Zu allen Förderprogrammen wird mindestens ein einheitlich redigierter Kurztex t beigelegt sowie gegebenenfalls die offiziellen Richtlinien und/oder relevante Merkblätter der Förderinstitute und sonstige Dokumente. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg ist in keinem Fall Gegenstand des Auftrages.
- 2.2. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung – insbesondere eigenverantwortlich, gewissenhaft, unabhängig und verschwiegen – ausgeführt.
- 2.3. Die in Auftrag gegebenen Leistungen werden grundsätzlich von den Geschäftsbereichen und Fachabteilungen des Auftragnehmers durchgeführt.
- 2.4. Ändert sich die Rechtslage nach Erledigung der in Auftrag gegebenen Leistungen, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber wird von sich aus dem Auftragnehmer alle jeweils für die Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellen. Das gilt insbesondere für die vom Auftragnehmer für notwendig erklärten Unterlagen – das ist nach Stand der Lage vor allem die Ausfüllung der vom Auftragnehmer entwickelten, aktuell gültigen Fragebögen. Darüber hinaus wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände schriftlich zur Kenntnis bringen, welche für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die dem Auftraggeber erst während der Ausführung des Auftrages bekannt werden.
- 3.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vom Auftraggeber gemäß Ziffer 3.1 mitgeteilten Daten als vollständig und richtig zu behandeln. Stellen sich bei ihrer Bearbeitung jedoch auffallende Unstimmigkeiten heraus, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon in der Regel fernmündlich oder schriftlich verständigen.
- 3.3. Beruht ein Mangel in der erbrachten Dienstleistung auf einer fehlerhaften Information im Sinne von Ziffer 3. wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers im Rahmen eines neuen, entgeltlichen, Auftrages eine Nachbesserung vornehmen.
- 3.4. Die Datenübermittlung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber erfolgt entweder per Postlieferung oder elektronisch durch die Datenübermittlung in Form von PDF-Dokumenten als E-Mail-Anhang.

4. Urheberrechte

- 4.1. Die vom Auftragnehmer erstellten Ausarbeitungen sowie sonstige zur Verfügung gestellte Druckstücke und Unterlagen sind nur für eigene Zwecke des Auftraggebers bestimmt.
- 4.2. Der Auftraggeber behält sich die Urheberrechte an den vorerwähnten Druckstücken und Unterlagen ausdrücklich vor.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, die von ihm zu erbringenden Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen.
- 5.2. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind dann ordnungsgemäß erbracht, wenn der Auftraggeber die erbrachten Leistungen ohne Widerspruch entgegengenommen hat.
- 5.3. Etwaige Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.4. Offenbare Unrichtigkeiten wie Schreibfehler oder offensichtlich erkennbare Rechenfehler sind kein Mangel im Sinne dieser Bestimmung. Sie können vom Auftragnehmer jederzeit beseitigt werden, ohne dass der Auftraggeber daraus Ansprüche herleiten kann.
- 5.5. Soweit der Auftragnehmer einen Mangel oder eine Pflichtverletzung zu vertreten hat, ist er zur unentgeltlichen Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, der Auftraggeber hat daran kein Interesse.
- 5.6. Schlägt die geschuldete Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen.
- 5.7. Der Auftraggeber darf Schadenersatz nur bei Verschulden des Auftragnehmers und erst nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch verlangen. Das Nähere hierzu, insbesondere die Anforderungen an das Verschulden des Auftragnehmers, regelt die folgende Nr. 6. dieser AGB.
- 5.8. Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln unterliegen einer Verjährungsfrist von 6 Monaten. Andere als Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 280 (unmittelbar) oder § 311 BGB, verjähren in 3 Jahren. Die folgende Nr. 6 dieser Bedingungen bleibt unberührt.
- 5.9. Verhandlungen über Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber oder solche über die Ansprüche begründenden Umstände hemmen die Verjährung nicht.
- 5.10. Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, hat der Auftragnehmer nur einzustehen, wenn diese ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind und er sie veranlasst hat. In diesen Fällen besteht eine Einstandspflicht des Auftragnehmers dann, wenn die Werbung die Entscheidung des Auftraggebers tatsächlich beeinflusst hat.
- 5.11. Garantien und/oder zugesicherte Eigenschaften werden vom Auftragnehmer nur bei ausdrücklicher und besonderer Vereinbarung übernommen, insbesondere wird keine Gewähr dafür übernommen, dass durch die Erbringung der Dienstleistung durch den Auftraggeber bestimmte Ergebnisse erzielt werden können.

6. Haftung und Schadenersatz

- 6.1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen des Dienst- oder Werkvertragsrechts, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 6.2. Haftungs- und Gewährleistungsansprüche bezüglich der Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der der Dienstleistung zugrunde liegenden Datenbestände Dritter, insbesondere der von Förderinstituten veröffentlichten Dokumente und Daten, sind ausgeschlossen.

- 6.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mangelfolgeschäden wie insbesondere entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige indirekte Schäden.
- 6.4. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten dann nicht, wenn die Schäden des Auftraggebers auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtenverletzung des Auftragnehmers oder aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtenverletzung von Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers beruhen.
- 6.5. Bei leicht fahrlässiger Verursachung von Schäden, d.h. in Fällen einer leicht fahrlässigen Pflichtenverletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ist die Haftung des Auftragnehmers, auch für Erfüllungsgehilfen, auf den sog. geschäftstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es gilt insoweit eine in diesem Sinne vereinbarte Haftungshöchstgrenze von € 5.000,00 je Einzelfall.

7. Geheimhaltung – Datenschutz

- 7.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm aus oder im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von der Schweigepflicht entbunden. Im Umfang des Satzes 1 gilt die Schweigepflicht auch für die Mitarbeiter, Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Vertreter des Auftragnehmers. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.
- 7.2. Der Auftragnehmer wird Auftragsergebnisse und sonstige schriftliche Äußerungen über seine Tätigkeit für den Auftraggeber Dritten nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung aushändigen oder in sonstiger Weise zugänglich machen.
- 7.3. Die zum Datenschutz getroffenen Maßnahmen beim Auftragnehmer sind in einem Datenschutzhandbuch dokumentiert.

8. Honorar

- 8.1. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf ein Honorar zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- 8.2. Die Höhe des Honorars ergibt sich aus der bei der Auftragserteilung getroffenen Vereinbarung.
- 8.3. Das Honorar wird fällig bei Erledigung des Auftrags, es sei denn, zwischen den Parteien wird Abweichendes vereinbart. Als Erledigung des Auftrags gilt insbesondere die Übergabe der geschuldeten Leistung an den Auftraggeber. Die Art der Übergabe der erstellten Unterlagen kann differieren.
- 8.4. Soweit der Auftragnehmer einen Mangel der zu erbringenden Leistung oder deren Schlechterfüllung zu vertreten hat, steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 8.5. Mehrere Auftraggeber haften der Firma safir Wirtschaftsinformationsdienst GmbH als Gesamtschuldner.
- 8.6. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, wenn sein Gegenanspruch gegenüber dem Auftragnehmer rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten ist.

9. Aufbewahrung – Herausgabe von Unterlagen

- 9.1. Der Auftragnehmer bewahrt die ihm im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet ab Auftragserteilung, auf. Die Aufbewahrung von Nachweisen, welche zur Feststellung von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer oder Dritten dem Grunde und der Höhe nach erforderlich sind, obliegt dem Auftraggeber.

- 9.2. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer alle Unterlagen heraus verlangen, die er ihm überlassen hat oder die dieser von einem Dritten namens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt worden sind. Dies gilt nicht, soweit dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zusteht. Die Herausgabepflicht bezieht sich nicht auf den Schriftwechsel, der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geführt wurde. Der Auftragnehmer kann von den Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, maschinenlesbare Kopien oder Fotokopien anfertigen und diese zurückbehalten.
- 9.3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Berechnungsprogramme und ähnliche generelle oder spezielle Arbeitsmittel und Arbeitsergebnisse, die er zur Erbringung der beauftragten Dienstleistung verwendet hat, herauszugeben.

10. Kündigung

- 10.1. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des erteilten Auftrages ergibt sich entweder aus der vertraglichen Vereinbarung oder, soweit dort nicht geregelt, aus den gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2. Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der nicht auf einem vertragswidrigen Verhalten des Auftragnehmers beruht, so hat dieser Anspruch auf den Teil des Honorars, der den bei ihm bereits erbrachten Leistungen (gleichgültig, ob schon übergeben oder nicht) entspricht.
- 10.3. Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der auf einem vertragswidrigen Verhalten des Auftragnehmers beruht, so entfällt der Anspruch auf das Honorar, soweit die bisherigen beim Auftragnehmer erbrachten Leistungen (gleichgültig, ob schon übergeben oder nicht) für den Auftraggeber infolge der Kündigung nachweislich ohne Interesse sind.
- 10.4. Kündigt der Auftragnehmer aus einem wichtigen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält er seinen Anspruch auf das gesamte Honorar. Er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er anderweitig erwirbt oder er zu erwerben böswillig unterlässt. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

11. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht

- 11.1. Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Verpflichtungen ist Berlin.
- 11.2. Gerichtsstand ist der Sitz der beklagten Partei.
- 11.3. Für die Durchführung des Auftrages und für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Auftrag ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht. Dies gilt auch insoweit, als der Auftragnehmer ausländische Rechtsvorschriften, Verordnungen etc. im Rahmen der Erfüllung eines Auftrages berücksichtigen muss oder für Auftraggeber mit Sitz im Ausland tätig wird.

12. Geltung der Auftragsbedingungen gegenüber Dritten

- 12.1. Soweit der Auftraggeber die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen Dritten gegenüber verwendet, die hieraus eigene Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer ableiten könnten, ist er verpflichtet, den jeweiligen Dritten von den Regelungen in den Ziffern 5. und 6. zu unterrichten und mit ihm zu vereinbaren, dass diese Bestimmungen auch von ihm anerkannt werden.
- 12.2. Sollte der Auftraggeber diese Verpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllen und der Auftragnehmer von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, welcher die in diesen Bedingungen vorgesehenen Höchstgrenzen überschreitet, so wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.